

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 39 (1930)
Heft: 6

Artikel: Bundesgesetz über die Spielbanken
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

REVUE SUISSE DES HOTELS

Nº 6
BASEL, 6. Februar 1930

Nº 6
BALE, 6 février 1930

INSERATE: Die einspaltige Nonparellezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 per Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT: SCHWEIZ: jährl. Fr. 12.—, halbj. Fr. 7.—, vierteljährlich Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Zuschlag für Postabonnemente 30 Cts. AUSLAND: bei direktem Bezug jährlich Fr. 15.—, halbj. Fr. 8.50, viertelj. Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnemente: Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins



Organe et propriété de la Société Suisse des Hôtelières

Erscheint jeden Donnerstag mit illustrierter Monatsbeilage: „Hotel-Technik“

Neununddreissigster Jahrgang
Trente-neuvième année

Paraît tous les jeudis avec Supplément illustré mensuel: «La Technique Hôtelière»

ANNONCES: La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS: SUISSE: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Abonnements par la poste en Suisse 30 cts. en plus. Pour l'ETRANGER abonnement direct: 1 an, 15 fr.; 6 mois, 8 fr. 50; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. 80. Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

Postcheck- & Giro-Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Aeschengraben No. 35, Basel
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen

TELEPHON
Safran No. 11.52

Redaktion et Administration: Aeschengraben No. 35, Bâle
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., Basel

Compte de chèques postaux No. V 85

Vereinsnachrichten

Fachschule Cour-Lausanne Höherer Fachkurs

Wie in den beiden Vornummern mitgeteilt, organisiert die Fachschule S.H.V. in der Zeit vom 3. März bis 12. April nächsten bei genügender Beteiligung einen sechswöchigen Zwischensaisonkurs für jüngere Hoteliers und höhere Angestellte.

Aufnahmebedingungen sind: Eintrittsalter von minimal 22 Jahre und gute Ausweise über bisherige Betätigung an höherem Hotelposten. Der Kurs ist extern; das Kursgeld beträgt Fr. 100.— für Mitglieder S.H.V. und deren Kinder, Fr. 175.— für andere Teilnehmer schweizer. Nationalität, Fr. 325.— für Ausländer. Das Kursprogramm sieht pro Woche 32 Unterrichtsstunden vor in den Lehrfächern: Baukonstruktion und Inneneinrichtung der Hotels, technische Installationen, Hotelbetriebslehre, Hotelrecht, Buchhaltung und Handelslehre, Versicherungswesen und Haftpflicht des Hoteliers, Warenkunde, Berechnung der Küchen-Gestehungskosten, Weinkunde, Reiseverkehr, Hotel-Hygiene.

Anmeldungen richte man an die Direktion der Hotel-Fachschule in Cour-Lausanne. — Prospekte sind beim Zentralbureau S.H.V. in Basel erhältlich.

Autorgebühren

Die Autorgesellschaft „Sacem“, die heute auch die Interessen der schweizerischen Autorgesellschaft „Gefa“ vertritt, macht bei einzelnen Hoteliers Anstrengungen

1. die Gebühren aus frühern Orchesteraufführungen einzuziehen.
2. eine Regelung auf gesteigerter Preisbasis gegenüber den frühern Verträgen erhältlich zu machen.

Wir laden unsere Mitglieder ein, derartige Ansinnen zurückzuweisen und namentlich auch bei event. Drohungen der Vertreter der Sacem nicht darauf einzutreten. Der Gebühreneinzug setzt voraus, dass sich die betreffenden Vertreter von Autorgesellschaften über ihre Berechtigung zum Inkasso für die einzelnen gespielten Autoren ausweisen. Zur Stunde besitzt nicht einmal unser Zentralverein, geschweige denn das einzelne Mitglied des Schweizer Hotelier-Vereins einen solchen Ausweis. Wir wissen überhaupt nicht, welche Autoren durch die Sacem augenblicklich vertreten werden. Soweit wir Feststellungen machen konnten, und es brauchte hiezu wochenlange Erhebungen, werden mindestens 50% aller gespielten Stücke überhaupt nicht gebührenpflichtig.

Speziell ist es eine ungehörige Zumutung an die Hotellerie, von ihr auch für frühere Orchesteraufführungen Gebühren zu verlangen. Während fast 3 Jahren herrschte über den Gebührenbezug unter den Autorgesellschaften selber ein Chaos, das nicht von der Hotellerie verursacht wurde. Wohl die meisten Hoteliers haben wahrscheinlich keine Ahnung, welche Stücke in den letzten Jahren gespielt worden sind und können daher auch nicht hierfür verantwortlich gemacht werden. Ein bezügliches Begehren ist unter allen Umständen kategorisch abzulehnen.

Wenn heute ein Hotelier zu einer endgültigen Regelung des Gebühreneinzuges mit der Sacem Hand bieten will, soll es auf der Basis des frühern Vertrages ge-

schehen. Höhere Bedingungen sind abzulehnen, weil sie die Hotellerie nicht zu tragen vermag.

Der Schweizer Hotelier-Verein ist, wie man der Sacem bereits mitgeteilt hat, ebenfalls nicht abgeneigt, auf dieser Basis für seine Mitglieder zu verhandeln, sofern sich die Sacem über ihre Berechtigung zum Bezug ausweist und hinsichtlich Bezahlung für frühere Orchesteraufführungen ihre unbillige und ungerechte Forderung einmal fallen lässt.

Bundesgesetz über die Spielbanken

In den beiden Vornummern sind hier die wichtigeren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Spielbanken sowie des einschl. Kreisschreibens des Bundesrates an die Kantonsregierungen im Auszuge publiziert worden. Nun werden wir aus der Mitgliedschaft S.H.V. ersucht, zwecks genauer Orientierung unseres Leserkreises das Gesetz in seinem gesamten Wortlaut wiederzugeben. Indem wir diesem Verlangen im nachstehenden Folge leisten, machen wir erneut darauf aufmerksam, dass das Gesetz durch Beschluss des Bundesrates am 1. Februar abhin in Kraft gesetzt wurde:

Bundesgesetz über die Spielbanken

(Vom 5. Oktober 1929)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten.

Art. 2.

Als Spielbank gilt jede Unternehmung, die Glücksspiele betreibt.

Als Glücksspiele gelten diejenigen Spiele, bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes ein Geldgewinn in Aussicht steht, der ganz oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Art. 3.

Das Aufstellen von Spielautomaten und ähnlichen Apparaten gilt als Glücksspielunternehmung, sofern nicht der Spielausgang in unverkennbarer Weise ganz oder vorwiegend auf Geschicklichkeit beruht.

Der Entscheid darüber, welche Apparate unter diese Bestimmungen fallen, steht dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu.

Art. 4.

Ebenso ist als Glücksspielunternehmung eine Vereinigung von Spielern anzusehen, welche Glücksspiele gewohnheitsmässig betreibt, sofern die Teilnahme an diesen tatsächlich jedermann freisteht.

Art. 5.

Der Spielbetrieb in den Kursälen wird durch bundesrätliche Verordnung besonders geregelt.

II. Strafbestimmungen.

Art. 6.

Wer eine Spielbank errichtet, betreibt, hierzu Platz gibt oder Spielgeräte beschafft, wird mit Busse von dreihundert bis zu zehntausend Franken bestraft.

Art. 7.

Wer die besondern Vorschriften über den Spielbetrieb in Kursälen übertritt, wird mit Busse von dreihundert bis zu zehntausend Franken bestraft.

Dem nach Absatz 1 verurteilten Inhaber eines Kursaalbetriebes gegenüber kann die

Schliessung des Spielbetriebes angedroht und, bei neuer Zuwiderhandlung innert fünf Jahren, ausgesprochen werden.

Art. 8.

Werden die unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die für die Begehung verantwortlichen Gesellschafter, Direktoren, Bevollmächtigten, Liquidatoren oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane Anwendung.

Art. 9.

Ist der Täter während der letzten fünf Jahre, von der Zuwiderhandlung an gerechnet, schon einmal auf Grund dieses Gesetzes verurteilt worden, so wird er mit Busse von sechshundert bis zu zwanzigtausend Franken bestraft. Überdies kann Gefängnis bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.

Art. 10.

Bei Feststellung verbotenen Spieles kann der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung der Spielgelder und Spielgeräte verfügen.

Art. 11.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 finden Anwendung, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist.

Art. 12.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz unterliegen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

III. Schlussbestimmungen.

Art. 13.

Dem Bundesrecht nicht widersprechende Bestimmungen des kantonalen Rechtes über die Glücksspiele bleiben vorbehalten.

Art. 14.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Der Zank um das Bärenfell

Dr. H. A. Gurtner

Schon zur Zeit der Argonnenwaldromantik herrschte der Brauch, dass ein fürstlicher Jagdtross um das Bärenfell würfelte, bevor Meister Petz in der heimtückischen Fallgrube lag. Der Brauch ist also altüberliefert und ehrwürdig. Diesmal zerrt die kräftige Faust eines Eisenbahners an einem Zipfel des Fells, da es gilt, die Errungenschaft der Bedürfnisklausel für Hotelbauten zu verlängern, um so die gewissenhafte Sanierungsarbeit in einem bedeutenden Gewerbe zu sichern. Dass es gerade ein Vertreter der Eisenbahntendenzen sein muss, der gegen die wohlverstandenen Interessen der Hotellerie vorgeht, verwundert uns um so mehr, als der Existenzkampf der Bahnen und der Hotels doch viele gemeinschaftliche Phasen und zahlreiche Berührungspunkte aufweist.

Ein Bahnfachmann geht in seinen Darlegungen im „Bund“ von der Annahme aus, dass die Bedürfnisklausel eine Vermehrung des Komforts in der schweizerischen Hotellerie ermögliche — vielleicht sogar bedinge — woraus eine Verteuerung der Preise sich zwangsläufig ergebe.

Wenn aber der Anspruch des Gastwirtes auf einen grösseren Teil der Bärenhaut gerichtet sei, so verringere sich damit der Anteil der Eisenbahnen. Nach seiner Dar-

Auskunftsdiens über Reisebureaux u. Annoncen-Acquisition

Brooklyn Travel Bureau, Brooklyn.

Vor ungefähr Jahresfrist empfahlen wir hier äusserste Vorsicht hinsichtlich allfälliger Kreditgewährungen an diese Firma. Da nach neuesten Auskünften das Reiseunternehmen offenbar insolvent zu sein scheint, sei die frühere Warnung hiemit wiederholt.

Terry's Travel Service, Neapel.

Dieses Reisebureau hat im letzten Jahr einem grossen Schweizer Hotel Gäste zugewiesen, jedoch trotz wiederholten Mahnungen die Zahlung unterlassen. Auf Erkundigungen an zuverlässiger Stelle in Italien hat nun das geschädigte Hotel die Auskunft erhalten, Terry's Travel Service sei zahlungsunfähig und wären demzufolge alle Kosten verloren, die eventl. an die rechtliche Eintreibung von Guthaben bei diesem Unternehmen eingehendet wurden.

Unsere Mitgliederhotels werden aus dieser Information die gegebenen Schlussfolgerungen ziehen!

stellung könnte man glauben, heute schon sei das Angebot an bescheidenen Gastbetten kleiner als das Angebot an luxuriösen und teuren Hotelbetten.

Vorweg muss gesagt werden, dass in der Diskussion das Wort „Hotelbauverbot“ zu Unrecht gebraucht worden ist, denn es existiert kein solches Verbot; wohl aber eine Bedürfnisklausel, die verlangt, dass das Bedürfnis nach neuen Hotelbetten- und Bauten nachgewiesen werde, bevor neue Hotelpatente oder bauliche Erweiterungen auf alten Patenten von den Behörden zugestanden werden. Nach allen Erfahrungen der letzten Jahre ist dies ein wirksames Sicherheitsventil, wobei wir das Wort Sicherheit auf alle Beteiligten: Unternehmer, Geldgeber, Warenlieferant und Gast bezogen wissen möchten. Es könnte leicht der Beweis erbracht werden, dass unter dem Regime dieser Bedürfnisklausel ständig eine Bautätigkeit sich abwickelte, die sogar die Nachfrage nach Neubauten überstieg hat. Ganz gewiss kann nicht die Bedürfnisklausel als Grund für die notwendigen hygienischen Verbesserungen in der Hotellerie angesprochen werden, sondern das ständige Fortschreiten der bürgerlichen Wohnkultur bedingt das Mitgehen der Hotellerie. Wenn die Hotellerie diese Bewegung nicht mitmachen würde, so würde sie ihre Konkurrenzfähigkeit einbüßen.

Aus den Äusserungen des Bahnfachmannes muss geschlossen werden, dass sich die Hotelpreise in einer allgemeinen Steigerung befinden. Dem ist aber nicht so. Sie sind seit einigen Jahren stabil geblieben und wenn wir sie mit den Vorkriegspreisen vergleichen, so muss zugestanden werden, dass sie effektiv die Steigerung von 100 auf ca. 165, die der schweizerische Lebenshaltungindex vollzogen hat, nicht im vollen Masse mitgemacht haben. Die Hotelpreise sind heute noch niedriger, als sie nach der allgemeinen Entwertung des Geldes sein müssten.

Wenn wir uns nun der Frage zuwenden, ob das Hotelgewerbe heute nur noch für Luxusbedürfnisse eingerichtet sei, so es zu grosse Anforderungen an die Zahlungskraft eines breiten Publikums stelle, so muss festgestellt werden, dass heute noch die Kleinbetriebe in der Hotellerie vorherrschend sind, die zu billigen Preisen ihre Anlagen anbieten. Das Berner Oberland z. B. ist mit einer Saisonhotellerie besiedelt, die in ihrer Struktur als Grundlage einer Untersuchung über schweizerische Verhältnisse dienen kann. Wollen wir die Struktur dieses Gewerbes nach dem Umfang der Betriebe beurteilen, so bietet uns die Zahl der verfügbaren Gastbetten einen dienlichen Anhaltspunkt.